

Große Kreisstadt OSCHATZ STADTVERWALTUNG



Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 14.06.2022

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Dienstag, 21. Juni 2022, 18:30 Uhr

in das Thomas-Müntzer-Haus herzlich ein.

Tagesordnung

Öffentlich:

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlüsse zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2022-063 Vergabe der Generalplanungsleistung Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
 2. DS 2022-059 Beteiligung an der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ im Zeitraum 2023 - 2027
 3. DS 2022-062 Essenversorgung Grundschule Zum Bücherwurm
 4. DS 2022-061 Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung § 3 Absatz 1 und 5
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-063	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe der Generalplanungsleistung Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, die Generalplanungsleistungen für die Maßnahme Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz, RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden zu einem Gesamtbetrag von 875.409,41 EUR netto nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Sinne des § 134 GWB zu vergeben. Die Vergabe bezieht sich derzeitig nur auf die Leistungen der Leistungsphasen 1-3 im Sinne der §§ 34 ff. HOAI und sollen die Stadt Oschatz in die Lage versetzen, Fördermittel beantragen zu können.

Begründung

Die Stadt Oschatz hat am 28.03.2022 die Generalplanungsleistungen für die Maßnahme Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz unter der Referenznummer 01/2022 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der Fördermittelgeber europaweit über die Plattform eVergabe.de ausgeschrieben.

Insofern war ein zweistufiges sog. Verhandlungsverfahren vorgesehen, in welchem die potentiellen Bieter zunächst form- und fristgerecht die Teilnahmeanträge einreichen mussten und anschließend aufgefordert waren, sich durch Abgabe eines konkreten Angebotes an der weiteren Verhandlung zu beteiligen.

In der Folge haben 9 potentielle Bieter die Unterlagen über die Internet-Plattform eVergabe.de abgerufen.

Am 28.04.2022 wurden von 4 Bietern Teilnahmeanträge form- und fristgerecht abgegeben. Die Unterlagen wurden geprüft und zur Ergänzung der Unterlagen aufgefordert. Ein Bieter mußte von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, weil die Mindestanforderungen nicht erfüllt waren und hier auch keine Möglichkeit der Nachbesserung gegeben war.

Die verbliebenen 3 Bieter wurden aufgefordert, bis zum 06.06.2022 ein Angebot einzureichen.

Die Unterlagen zum Teilnahmeantrag dieser verbliebenen 3 Bieter hatten im Übrigen ergeben, dass diese sowohl in technischer und beruflicher, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht in der Lage sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen.

Schließlich wurden die 3 verbliebenen Bieter eben für den 09.06.2022 zu unterschiedlichen Uhrzeiten zu einem jeweils einstündigen Bietergespräch geladen.

Am 06.06.2022 konnte festgestellt werden, dass die 3 Bieter das geforderte Angebot form- und fristgerecht eingereicht hatten.

Die Bietergespräche konnten am 09.06.2022 unter Anwesenheit des Oberbürgermeisters, Mitarbeitern der Verwaltung aus den unterschiedlichen involvierten Fachbereichen und einem Stadtrat, die zum Votum berechtigt waren, durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses Bietergespräches haben die betroffenen Bieter die form- und fristgerecht eingereichten Angebote nochmals mündlich vorgestellt. Insofern wurde unter anderem erläutert, wie sich die Bieter vorstellen, an die gestellte Aufgabe heranzugehen.

Im Ergebnis dieser Bietergespräche hat sich die RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden als geeignet erwiesen, den Zuschlag für die Generalplanungsleistungen für das Vorhaben Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz, Referenznummer 01/2022, erteilt bekommen zu können.

Das unterbreitete Honorarangebot wurde auf der Basis der HOAI erarbeitet, dass in diesem Zusammenhang nach wie vor Grundlage sein sollte. Insofern ergibt sich für sämtliche erforderlichen Planungsleistungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) ein Gesamthonorar von 875.409,41 EUR netto.

Im Übrigen können die Angebotsunterlagen der Bieter auf Anfrage bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Die Stadt Oschatz wurde bei der Durchführung des europaweiten Ausschreibungsverfahrens rechtlich unterstützt.

Es wird daher seitens der Stadtverwaltung ausdrücklich empfohlen, den Zuschlag für die Generalplanungsleistungen für das Vorhaben Neubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz, Referenznummer 01/2022 der RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung kann, für die im Übrigen optional ausgeschriebenen Leistungen, (zunächst nur LPH 3 Entwurfsplanung) an die RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden gegebenenfalls am Tag der Stadtratssitzung am 21.06.2022 bereits abschließend erfolgen, da die Wartefrist im Sinne des § 134 GWB dann abgelaufen sein könnte. Bisher steht die Zuschlagserteilung unter dem Vorbehalt, dass es zum Ablauf der Wartefrist im Sinne des § 134 GWB kommt. Solange die Rechtsmittelfrist läuft, kann eine Zuschlagserteilung nicht abschließend erfolgen. Der Stadtrat wird hierüber am Tag der Durchführung der Stadtratssitzung informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-059	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:		Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	27.04.2022, 14.06.2022				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Beteiligung an der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ im Zeitraum 2023 – 2027

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Inhalte der LEADER-Entwicklungsstrategie auf Basis des Entwurfs der LAG „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ in der Fassung vom 23.05.2022.

Der Entwurf ist entsprechend der Hinweise und Empfehlungen der Gutachter des Sächsischen Ministerium für Regionalentwicklung bis zur Auswahl als LEADER-Gebiet zu korrigieren und dann noch einmal als komplette LEADER-Entwicklungsstrategie bis Ende Oktober zu verabschieden.

Begründung

Die Lokale Aktionsgruppe „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ strebt nach erfolgreichem Abschluss der EU-Förderperiode 2014-2022 auch für die neue Förderperiode 2023–2027 die Anerkennung als LEADER-Gebiet an. Diese Anerkennung ist Grundlage dafür, auch in der jetzt beginnenden neuen EU-Förderperiode Zugang zu den Fördermitteln des LEADER-Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erhalten. Vorgesehen ist nach gegenwärtigem Stand ein Fördermittel-Budget in Höhe von 8,0 Mio. EUR aus EU- und Landesmitteln für die LAG SZO. Voraussetzung für den Zugang zu diesem Budget ist die Erstellung einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) und die Weiterführung einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) einschließlich Regionalmanagement. Die LAG wird durch den Verein „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ gebildet. Diese steuert und koordiniert über das Entscheidungsgremium den Prozess der ländlichen Entwicklung und der Vergabe der LEADER-Fördermittel. Die LEADER-Entwicklungsstrategie muss bis zum 30.06.2022 erarbeitet, im regionalen Entscheidungsgremium beschlossen und beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung eingereicht werden.

Als LAG hat sich bereits in der vergangenen Förderperiode der Verein „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ e.V.“ bewährt. Das von ihm beauftragte Regionalmanagement hat sich laut Evaluierungsbericht als effektiv, bei der Umsetzung der großen Zahl an Projekten die in der vergangenen Förderperiode umgesetzt werden konnten, erwiesen.

Auch jetzt bei der Vorbereitung der neuen Förderperiode spielt der Verein „Sächsische Zweistromland-Ostelbien“ e.V.“ wieder eine zentrale Rolle bei der Erarbeitung der Entwicklungsstrategie und ihres Aktionsplans, der die Prioritäten der Förderung für die nächsten Jahre zunächst bis zur Mitte der Förderperiode vorgibt. In den letzten Wochen und Monaten haben sich Akteure aller gesellschaftlichen Gruppen und Vertreter aller Kommunen daran beteiligt.

Alle Kommunen der Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ sind aufgefordert, sich durch Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschluss zu ihrer Beteiligung an der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 zu bekennen. Diese Beteiligung ist Voraussetzung dafür, dass sie für eigene kommunale Vorhaben Zugang zu den LEADER-Fördermitteln erhalten, sowie privaten Antragstellern, Unternehmen und Vereinen die Möglichkeit auf Fördermittelinanspruchnahme eröffnen.

Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinde- bzw. Stadträte sind mit der LEADER-Entwicklungsstrategie bis 30.06.2022 beim SMR einzureichen.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in weiteren Abstimmungsprozessen mitzuwirken.

ZIELE, AKTIONSPLAN, FINANZPLAN

FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2023 BIS 2027

LEADER-REGION

SÄCHSISCHES ZWEISTROMLAND-OSTELBIEN



1 AUSGANGSPUNKTE DER BEARBEITUNG DER LES 2023-2027

1.1 Formelle Rahmenbedingungen:

Es ist eine Zustimmung von allen Gemeinden zur neuen LES notwendig. Liegt diese nicht vor,

- + müsste die LES aufgrund des dann geänderten Zuschnitts angepasst werden,
- + wäre in der ablehnenden / nichtbeschließenden Gebietskörperschaft
 - o zukünftig weder eine kommunale Antragstellung noch eine LEADER-Förderung privater Vorhaben möglich sowie
 - o eine Teilnahme an den Aufrufen der Programme Vitale Dorfkerne und Regionalbudgets ebenfalls ausgeschlossen.

1.2 Aktuelle finanzielle Rahmenbedingungen:

Auf das LEADER-Gebiet Sächsisches Zweistromland-Ostelbien entfallen inklusive 0,27 Mio. EUR für die Fischereiwirtschaft aus dem EMFF) 8,27 Mio. € für 5 Jahre (Management: 6 bzw. 7 Jahre möglich). Die abschließende Budgetberechnung zum Stand der Genehmigung erfolgt auf Basis der ab 2023 geltenden Förderkulisse, abhängig von der Genehmigung des deutschen GAP-Strategieplanes. Weitere Eckpunkte:

- + Max. 25% des Budgets (2,0675 Mio. EUR) dürfen für die Betreuung der LAG eingesetzt werden.
- + Der Finanzplan sieht für das Management einen Betrag von 1,5 Mio. EUR für sechs Jahre vor, somit verbleiben (inklusive Kooperationen) 6,77 Mio. EUR für die Vorhaben der einzelnen Handlungsfelder.

Von diesem Budget sind 70% der Mittel für nichtkommunale Vorhaben einzusetzen:

- + Bei Unterschreitung reduziert sich die Inanspruchnahme der Landeskofinanzierungsmittel (20 % des unterschrittenen Anteils).
- + Eine Überschreitung des Ansatzes für kommunale Vorhaben erscheint gegenwärtig nicht möglich.
- + Nicht mehr als 30% (2,31 Mio EUR) dürfen also für kommunale Vorhaben veranschlagt und ausgegeben werden.

1.3 Neue Handlungsfeldstrukturen

Sachsen geht in der kommenden Förderperiode neue Wege, indem den Regionen eine feste Struktur mit acht Handlungsfeldern und 23 Maßnahmenswerpunkten vorgegeben ist. Die Gliederung erfolgte nach inhaltlichen Gesichtspunkten, so dass kommunale Vorhaben in (fast) allen Handlungsfeldern eingetaktet sind.

Die Handlungsfelder und Maßnahmenswerpunkte sind in ihrem Wortlaut zu übernehmen und lauten wie folgt:

Handlungsfelder, Bezeichnung und Maßnahmenswerpunkte

Kurzbezeichnung des Handlungsfelds	Vollständige Bezeichnung	Maßnahmenswerpunkte
Wirtschaft und Arbeit	Verbesserung der regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung und der Einkommenssituation sowie der gewerblichen Grundversorgung	+ Erhalt, Ausbau, Diversifizierung von Unternehmen und Wertschöpfungsketten
Tourismus und Naherholung	Stärkung der touristischen Entwicklung, des Naherholungs- und Freizeitangebots und der regionalen Identität	+ Entwicklung landtouristischer Angebote + Weiterentwicklung von Beherbergungsangeboten
Natur und Umwelt	Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft einschließlich Schutz der Ressourcen	+ Gewässergestaltung, -renaturierung + Rückbau, Entsiegelung, Renaturierung + Inner- und außerörtliche grüne Infrastruktur
Grundversorgung und Lebensqualität	Demografiegerechte Sicherung der soziokulturellen Grundversorgung und Mobilität sowie Verbesserung der Lebensqualität und Teilhabe	+ Sicherung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs + Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung + Verbesserung der Alltagsmobilität + Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde einschl. Ver- und Entsorgung + Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität + Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements
Bildung	Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Informationsangebote	+ Frühkindliche/schulische Bildung (Kita, Schulen, schulische Sportstätten, Außenanlagen, Horteinrichtungen) + Außerschulische Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote
Wohnen	Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote	+ Bedarfsgerechte Wohnangebote
Aquakultur und Fischerei	Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften	+ Förderung und/oder Nutzung des sozialen und kulturellen Erbes der Region oder der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft + Diversifizierung traditioneller Tätigkeiten sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten innerhalb der regionalen blauen Wirtschaft + Innovationen und Entwicklung neuer Märkte, Technologien und Dienstleistungen + Verbesserung der Umweltsituation der Fischwirtschafts- und Aquakulturgebiete + Steigerung der Energieeffizienz, Verringerung des CO ₂ -Ausstoßes und Anpassung an den Klimawandel + Wissensaustausch, Sensibilisierung und Information
LES	Betreiben der LAG (nur für LAG)	+ Betreiben der LAG, Evaluierung, Monitoring + Sensibilisierung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit

2 REGIONALE ENTWICKLUNGSZIELE

2.1 Zielableitung

Frei sind die Regionen in der Entscheidung, regionale Entwicklungsziele zu wählen (welche mit den Handlungsfeldern korrespondieren müssen). Gleiches gilt für die Ausgestaltung der Förderbedingungen des Aktionsplans innerhalb der gesetzten Maßnahmenschwerpunkte. Das Sächsische Zweistromland-Ostelbien entscheidet sich für die folgende Zielstruktur:

Themensäulen, Entwicklungsziele (EZ) und Integration der Handlungsfeldstruktur

Themensäule							
Regionale Wertschöpfung Mit gestärkter Wirtschaftskraft Arbeitsplätze sichern, Fachkräfte gewinnen und regionale Umsätze generieren		Grüne Ressourcen Gemeinsam für die Ziele des Europäischen Grünen Deals		Leben auf dem Land Kommunen, Unternehmen und Bürgerschaft für eine gut versorgte Region mit hoher Lebens- und Wohnqualität		Blaue Wirtschaft Die traditionelle Fischerei zukunftsfähig entwickeln	
EZ 1.1. Regionale Wertschöpfung steigern, mit den Partnern Fachkräftepotenziale erschließen, überbetriebliche Zusammenarbeit fördern, Gründungen und Nachfolge unterstützen Priorität 1	Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit	EZ 2.1 Natürliche Potenziale von Wasser, Wald und Kulturlandschaft arten- und klimaschützend durch kooperatives und themenübergreifendes Handeln in Wert setzen Priorität 3	Handlungsfeld Natur und Umwelt	EZ 3.1 Zukunftsfähige, klimaschonende, generationen- und demografie-feste Nahversorgungs-, Gesundheits-, und Mobilitätsinfrastruktur schaffen Priorität 1	Handlungsfeld Grundversorgung und Lebensqualität	EZ 4.1 Durch Diversifizierung, innovative Dienstleistungen und Marketing neue Märkte erschließen Priorität 1	Handlungsfeld Aquakultur und Fischerei
				EZ 3.2 Integration, Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement unterstützen Priorität 2		EZ 4.2 Umwelt- und klimagerechte Fischwirtschaft fördern Priorität 3	
				EZ 3.3 Kulturelle Vielfalt und Traditionen erhalten und pflegen Priorität 2			
EZ 1.2 Das sächsische Zweistromland-Ostelbien als vielfältige Kurzreise- und Naherholungsregion mit Qualität profilieren Priorität 3	Handlungsfeld Tourismus und Naherholung			EZ 3.4 Bildungsinfrastruktur bedarfsgerecht gestalten und lebenslanges Lernen fördern Priorität 2	Handlungsfeld Bilden	EZ 4.3 Durch Wissensaustausch, Information und Bildung die blaue Wirtschaft unterstützen Priorität 3	
				EZ 3.5 Leerstand managen, Baukultur pflegen, Ansiedlungen fördern und Bleibebereitschaft erhöhen Priorität 1	Handlungsfeld Wohnen		
Themensäulenübergreifend Prozessbezogen Vernetzung und Kooperationen fördern, handlungsfeldübergreifend Wissensgrundlagen schaffen und die Region nach innen wie außen sichtbar machen Priorität 1							
Handlungsfeld LES							

2.1 Prioritätensetzung

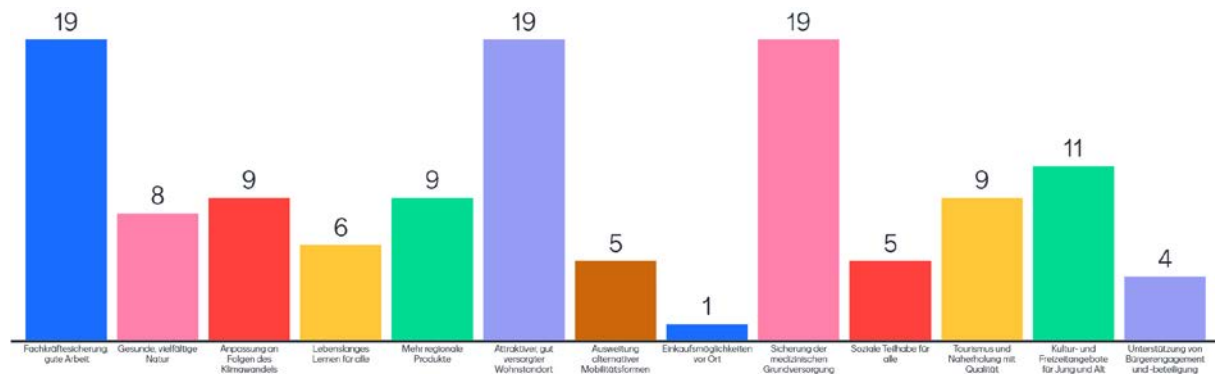


Abbildung 1, Niederschwellige Zielabfrage im Rahmen des Beteiligungsprozesses (n=32)

Priorität 1:

Wirtschaftliche Ziele einschließlich derer der Fischereiwirtschaft (Entwicklungsziele 1.1., 4.1)

Wegen der ausgesprochen geringen Arbeitsplatzdichte und der allgemeinen Strukturschwäche der Region erhalten diese Themen höchste Priorität. Fischwirtschaft ist als bedeutender Wirtschaftszeig und wegen ihrer fest in der Region verankerten identitätsstiftenden Wirkung eingeschlossen. Zudem stehen für kleine und mittlere Unternehmen kaum alternative Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

Grundversorgung und Lebensqualität (Entwicklungsziel 3.1)

Grundversorgung und Lebensqualität sind „Markenkerne“ der ländlichen Entwicklung und LEADER. Sie wurden sowohl in der LES der Vorperiode, der Evaluierung als auch im Rahmen der aktuellen LES-Entwicklung mit Abstand am höchsten gewichtet. Besonders auffallend ist der gravierende Bedarf an medizinischer Grundversorgung: Torgau und Oschatz sind sachsenweit die diesbezüglich am schlechtesten versorgten Planungsbereiche. Dem wird auch mit einer angemessenen Budgetausstattung und teilweise hohen Fördersätzen Rechnung getragen.

Wohnen (Entwicklungsziel 3.5)

Die Beseitigung von Leerstand ist ein zentrales Ziel der Region. In Kombination mit einem steigenden Altersquotienten und einem Mangel an altersgerechtem Wohnraum sollten diesbezügliche Investitionen maßgeblich unterstützt werden.

Prozessziel (LES)

Der Umsetzung der LES und der Gesamtsteuerung des LEADER-Prozesses kommt überragende Bedeutung zu, besonders auch mit Blick auf die Organisation von Informationsflüssen und kooperativen Strukturen.

Priorität 2:

Bürgerengagement und -beteiligung, soziale Teilhabe, Kultur und Freizeit (Entwicklungsziele 3.2 und 3.3)

Diese wichten die Akteure im mittleren Bereich. Zwar ist z.B. Torgau eines der Zentren der Reformation, gleichwohl wird dieser Schwerpunkt wegen des städtischen Charakters aus Fachförderungen bedient. Soziokulturelle Angebote im ländlichen Raum haben ihren festen Platz bei LEADER und sollen diesen auch in Zukunft erhalten.

Bilden (Entwicklungsziel 3.4)

In diesem Bereich ist die investive Schul- und Kitaförderung angesiedelt, für die zum einen nur punktuell ein Bedarf besteht und die zum anderen in Teilen durch andere Unterstützungsmöglichkeiten begleitet wird.

Umwelt und Natur, Gewässer, Bildung in der Fischwirtschaft (Entwicklungsziele 2.1, 4.2, 4.3)

Im Zuge des Klimawandels und angesichts der hohen Bedeutung der Fischwirtschaft sind generell klimaschützende Umweltmaßnahmen und besonders solche im Gewässerbereich hoch relevant, das spiegeln die Analysen ebenso wie die Befragung. Ähnliches gilt für die Sensibilisierung für diese Themen. Doch stehen für diese Maßnahmen in großen Teilen – vor allem an der Schnittstelle zur Gewässerökologie - alternative Instrumente aus der Fachförderung zur Verfügung. Die Fischerei wird wegen ihrer langen Traditionen von einer Vielzahl an Akteuren im Bildungs- und Freizeitbereich mitgetragen, die jeweils eigene Angebote einbringen und den unverzichtbaren LEADER-Anteil sinnvoll flankieren.

Priorität 3:

Tourismus (Entwicklungsziel 1.2)

Die Region ist wegen ihrer Vielfalt durchaus attraktiv für Kurzreisen, hat aber wegen ihrer überwiegend schweren Erreichbarkeit gravierende Nachteile und zudem Qualitätsprobleme in der Beherbergung. Die touristischen Umsatzmöglichkeiten außerhalb der (nicht investiv förderfähigen) Kerne von Torgau und Oschatz und entlang des Elberadwegs sind daher eher begrenzt. Unabhängig von der Priorisierung ist eine investive Förderung daher an eine Zertifizierung gebunden.

3 AKTIONSPLAN

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Um- und Wiedernutzungen: Eine Umnutzung ist gegeben, wenn eine bisherige Funktion eines Gebäudes nicht mehr besteht oder diese Funktion in Zukunft ausläuft und in eine neue Nutzung überführt wird. Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein leerstehendes Gebäude in seiner vorgesehenen Funktion wiederhergestellt wird oder ein vom Leerstand bedrohtes Gebäude in seiner Funktion erhalten bleibt.

Revitalisierungen: Hierunter wird die Wiederbelebung, der Nutzungswandel oder die Um- und Neugestaltung von Flächen verstanden, die nicht mit einer Entsiegelung des Bodens oder aber mit einer Neuversiegelung einhergehen.

Renaturierungen: Dies sind die Wiederbelebung, der Nutzungswandel oder die Um- und Neugestaltung von Flächen, die mit einer Entsiegelung und/oder Begrünung einhergehen.

Abrissmaßnahmen: Der Abbruch von Hochbauten wird gefördert. Ob die Fläche im Anschluss renaturiert oder revitalisiert wird, ist grundsätzlich unbeachtlich. Vorhaben zum Zwecke der Revitalisierung werden je nach Art der Folgemaßnahme den entsprechenden Maßnahmenschwerpunkten zugeordnet. Rückbaumaßnahmen mit anschließender auch ungeförderter Neubebauung zu privaten Wohnzwecken werden nur innerorts und besonders im Rahmen des Erhalts der traditionellen Ortsbilder (z.B. bei Teilen von Gebäudeensembles) unterstützt, sofern das Gebäude nach Einstufung eines Bausachverständigen entweder nicht zu erhalten ist oder aber wirtschaftliche Aufwendungen erfordert, die diejenigen des Neubaus übersteigen.

Investitionen umfassen sowohl solche materieller als auch immaterieller Art. Letztere umfassen z.B. Leasing, den Erwerb von Rechten, Lizenzen und Patenten insbesondere mit dem Ziel innovativer Entwicklungen, der Erhöhung des Digitalisierungsgrades etc. oder aber im Zusammenhang mit dem touristischen Sektor.

Nichtinvestive Förderungen umfassen Honorar-, Sach- und Materialkosten z.B. zu Zwecken des Aufbaus von Kooperationen, für Wettbewerbe, Planungen, Studien, Konzepte und Analysen, Zertifizierungen, Beratung und Weiterbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Personalkosten sind nicht förderfähig.

Kooperationsvorhaben, soweit nicht anders spezifiziert, bezeichnen Maßnahmen, die über den Gebietszuschnitt der LEADER-Region hinausgehen.

Reduzierung des Gesamtzuschusses: In allen Handlungsfeldern ist eine Reduzierung des Gesamtzuschusses nach Anwendung des europäischen Beihilfenrechts möglich.

3.2 Spezielle Bestimmungen

Themensäule 1: Regionale Wertschöpfung Mit gestärkter Wirtschaftskraft Arbeitsplätze sichern, Fachkräfte gewinnen und regionale Umsätze generieren		
Handlungsfeld: Wirtschaft und Arbeit		
Regionales Entwicklungsziel: 1.1. (Priorität 1) Regionale Wertschöpfung steigern, mit den Partnern Fachkräftepotenziale erschließen, überbetriebliche Zusammenarbeit fördern, Gründungen und Nachfolge unterstützen		
Maßnahmenswerpunkt: 1.1a Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Wertschöpfung in allen Wirtschaftszweigen, Ausbau und Neuknüpfen von Wertschöpfungsketten + Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz für gewerbliche Zwecke inkl. Außenanlagen + Unterstützung von überbetrieblichen Fachkräftefindungs- und -bindungsmaßnahmen + inner- und überbetriebliche Digitalisierungsmaßnahmen + Erzeugung und Vermarktung neuartiger Produkte + Ausbau und Flexibilisierung von regionalen Vertriebsstrukturen + Auf- und Ausbau von Netzwerken zwischen Wirtschaft und Wissenschaft + Investitionen in Maschinen und Anlagen + bedarfsgerechter innerbetrieblicher Ausbau mit leistungsfähigen Kommunikationssystemen + Maßnahmen zur Verbesserung der infrastrukturellen Anbindung von Unternehmen (z.B. Zuwegungen)		
Förderbestimmungen: + Bauliche Maßnahmen an Gebäuden stehen im Zusammenhang mit einer Um- oder Wiedernutzung. + Grunderwerb wird nicht ausgewählt.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	40
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	100.000

Handlungsfeld: Tourismus und Naherholung		
Regionales Entwicklungsziel: 1.2. (Priorität 3) Das sächsische Zweistromland-Ostelbien als vielfältige Kurzreise- und Naherholungsregion mit Qualität profilieren		
Maßnahmenswerpunkt: 1.2a Entwicklung landtouristischer Angebote		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Errichtung und barrierefreier Ausbau öffentlich zugänglicher touristischer Infrastruktur + Maßnahmen an Rad- und Wanderwegen + Schaffung von Rast- und Parkplätzen am touristischen Wegenetz + Zertifizierung touristischer Wege + Investitionen zur Schaffung und/oder Betriebssicherung gastronomischer Einrichtungen + Erlebnisorientierte Aufwertung von Parks und Gärten + Leit- und Informationssysteme zur Besucherlenkung + Investitionen in digitale Werkzeuge + Installation von Landschaftskunst		
Förderbestimmungen: + Grunderwerb und Neubauten werden nicht ausgewählt (ausgenommen sind kleinere Anbauten) + Großanlagen wie Go-Kart-Bahnen, Kletter- und Skihallen etc. sowie Erlebnisbäder werden nicht ausgewählt		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	50
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	50.000
Maßnahmenswerpunkt: 1.2b Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zu Beherbergungszwecken + Neuschaffung und Erweiterung von erlebnisorientierten Übernachtungsmöglichkeiten + Investitionen in digitale Werkzeuge des Beherbergungssektors + Modernisierung von Campingplätzen		
Förderbestimmungen: + Grunderwerb und Neubauten werden nicht ausgewählt (ausgenommen sind kleinere Anbauten) + Zertifizierung der Beherbergungsbetriebe durch dtv, DEHOGA, Bett&Bike oder vergleichbar erforderlich (ausgenommen Unterkünfte mit besonderem Erlebniswert wie Stroherbergen, Baum- oder Erdhäuser, Erlebniscamps etc.)		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	50
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	100.000

Themensäule 2: Grüne Ressourcen Gemeinsam für die Ziele des Europäischen Grünen Deals		
Handlungsfeld: Natur und Umwelt		
Regionales Entwicklungsziel: 2.1. (Priorität 2) Natürliche Potenziale von Wasser, Wald und Kulturlandschaft arten- und klimaschützend durch kooperatives und themenübergreifendes Handeln in Wert setzen		
Maßnahmenswerpunkt: 2.1a Gewässergestaltung und -sanierung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließen- dem Oberflächenwasser und Erosionsschutz		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Maßnahmen zum Erosionsschutz und zur Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens + Konzepte und Maßnahmen zur Hochwasservorsorge + Renaturierung und ökologische Sanierung von Fließ- und Stillgewässern + Rückbau zu Zwecken der Renaturierung		
Förderbestimmungen: + Grunderwerb ist förderfähig		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	70
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	Privat/Unternehmen 30.000 Kommune 60.000
Maßnahmenswerpunkt: 2.1b Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Abbruch/Teilabbruch baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung und Renaturierung öffentlicher nicht bedarfsgerechter Infrastruktur in Ortslagen + Entwicklung von Erosionsschutzvorhaben		
Förderbestimmungen: + Bei Renaturierung wird die Begrünung mit unterstützt. Dabei sind Aspekte der Siedlungsökologie und des Klimawandels zu berücksichtigen.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	70
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	Privat/Unternehmen 30.000 Kommune 60.000

Maßnahmenswerpunkt: 2.1c		
Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend):		
+ Bauliche Anlage und Pflanzungen zur Erhaltung und Entwicklung linienhafter Landschaftselemente + Maßnahmen zum Schutz und zur Vernetzung vorhandener Biotope und Arten + Pflege und Wiederherstellung prägender Elemente der Kulturlandschaft		
Förderbestimmungen:		
+ Unterstützt werden ausschließlich Pflanzungen von heimischen Arten oder solchen mit besonderer Hitze- und/oder Trockenheitsresistenz		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	70
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	Privat/Unternehmen 30.000 Kommune 60.000

Themensäule 3: Leben auf dem Land		
Kommunen, Unternehmen und Bürgerschaft für eine gut versorgte Region mit hoher Lebens- und Wohnqualität		
Handlungsfeld: Grundversorgung und Lebensqualität		
Regionales Entwicklungsziel: 3.1 (Priorität 1)		
Zukunftsfähige, klimaschonende, generationen- und demografiefeste Nahversorgungs-, Gesundheits-, und Mobilitätsinfrastruktur schaffen		
Maßnahmenswerpunkt: 3.1a		
Sicherung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend):		
+ Anpassung von Einrichtungen für multifunktionale, dezentrale bzw. mobile Nahversorgung + Unterstützung digitaler Formate zur Nahversorgung + Umnutzung zur Nahversorgungseinrichtung		
Förderbestimmungen:		
+ Bauliche Maßnahmen an Gebäuden stehen im Zusammenhang mit einer Um- oder Wiedernutzung + Grundversorgungseinrichtungen mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche werden nicht unterstützt. + Grunderwerb und Neubauten werden nicht unterstützt		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	70
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	Privat/Unternehmen 75.000 Kommune 150.000

Maßnahmenswerpunkt: 3.1b		
Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend):		
+ Maßnahmen zur Ansiedlung oder Erhalt von Gesundheitseinrichtungen + Ausstattung von Gesundheitseinrichtungen + Maßnahmen der E-Health + Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention		
Förderbestimmungen:		
+ Neubau ist förderfähig (in begründeten Einzelfällen) + Hausärztliche Praxen werden generell mit 90 % gefördert.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75 (Hausarzt 90)
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	Privat/Unternehmen 100.000 Kommune 150.000
Maßnahmenswerpunkt: 3.1c		
Verbesserung der Alltagsmobilität		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend):		
+ Ausbau und Anpassung von Gehwegen und innerörtlichen Plätzen einschließlich energieeffiziente Straßen-/ Wegebeleuchtung + bedarfsgerechte Aufwertung von Umstiegs- und Knotenpunkten zur multimodalen Nutzung + Unterstützung der bedarfsgerechten Entwicklung des straßen- und schienengebundenen ÖPNV im ländlichen Raum + Ausbau/Neubau/Lückenschluss von Fuß- und Radwegen für den Alltagsverkehr + ländlicher Wegebau im Außenbereich bei multifunktionaler öffentlicher Nutzung + Förderung flexibler, alternativer Mobilitäts-/Bedienformen		
Förderbestimmungen:		
+ Grunderwerb ist nicht förderfähig + Der Ausbau von innerörtlichen und Gemeindeverbindungsstraßen ist nicht förderfähig, Ausnahme sind Zuwegungen		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme EUR	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	100.000

Maßnahmenswerpunkt: 3.1d		
Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde einschl. Ver- und Entsorgung		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend):		
+ Sanierung von Verwaltungsgebäuden + Dorfumbauplanung + Errichtung von Spielplätzen + Ausbau mit leistungsfähigen Kommunikationssystemen + generationengerechte Gestaltung des Dorfplatzes + Entwicklung von erneuerbaren Energiesystemen + Digitalisierungsmaßnahmen an der Schnittstelle Verwaltung-Bürger		
Förderbestimmungen:		
+ Breitband- und Funknetzausbau werden nicht ausgewählt + Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Energie als isolierte Vorhaben werden nicht ausgewählt. Sie sind zulässig im Zuge von Maßnahmen an Gebäuden z.B. bei Um- und Wiedernutzungen, Anbauten etc.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	100.000
Regionales Entwicklungsziel: 3.2 (Priorität 2)		
Integration, Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement unterstützen		
Maßnahmenswerpunkt: 3.2a		
Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend):		
+ bauliche Maßnahmen an Vereinsanlagen und deren Ausstattung + bauliche Maßnahmen an Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen + Maßnahmen zur Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen und Alltagsbegleitern + Jugendhilfeangebote, Unterstützung von Kinder- und Jugendinitiativen + Freiwilligendienst für Altenbetreuung + Teamtrainingsangebote für Vereine und Engagementgruppen + Integration/Inklusion von Randgruppen, Minderheiten und Menschen mit besonderen Bedarfen + Aufbau und Stärkung von Bürgerbeteiligung		
Förderbestimmungen:		
+ Neubau ist förderfähig (in begründeten Einzelfällen)		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	100.000

Regionales Entwicklungsziel: 3.3 (Priorität 2) Kulturelle Vielfalt und Traditionen erhalten und pflegen		
Maßnahmenschwerpunkt: 3.3a Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur Belebung des ländlichen Kulturerbes + Erhöhung der Vielfalt des kulturellen Lebens im ländlichen Raum + Erhalt alter Handwerkstechniken + altersgruppengerechte Qualifizierung von Kulturangeboten + Sanierung von (Klein-)Denkmälern + Digitale Maßnahmen zur Sicherung des Kulturerbes + Erhalt von kirchlichen Gebäuden + Erhalt materiellen und immateriellen Kulturerbes		
Förderbestimmungen: + Maßnahmen an Bauwerken werden nur ausgewählt, wenn Denkmalschutz oder ein kulturhistorisches Interesse bestehen oder es sich um ein erhaltenswertes Gesamtensemble handelt + Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden werden nur ausgewählt, wenn sie zu mehr als der Ausübung religiöser Zwecke dienen (z.B. Kultur wie öffentliche Ausstellungen, soziale Aktivitäten als öffentliche Veranstaltungen etc.)		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	50.000

Handlungsfeld: Bilden		
Regionales Entwicklungsziel: 3.4 (Priorität 3) Bildungsinfrastruktur bedarfsgerecht gestalten und lebenslanges Lernen fördern		
Maßnahmenswerpunkt: 3.4a Erhalt und Weiterentwicklung von frühkindlicher und schulischer Bildung und Betreuung (Kita, Schulen, schulische Sportstätten, Außenanlagen, Horteinrichtungen)		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Erhalt oder Weiterentwicklung baulicher Infrastruktur von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen + Erhalt und Weiterentwicklung schulischer oder vorschulischer Kinderbetreuungs- und Bildungsangebote + Erhalt und Weiterentwicklung von Sportstätten-		
Förderbestimmungen: + Neubauten sind förderfähig (in begründeten Fällen)		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	75.000
Maßnahmenswerpunkt: 3.4b Entwicklung und Durchführung von außerschulischen Informations-, Beratungs- und Bildungsangeboten		
+ Energieberatung + Beratungsangebot für barrierearmen Um- und Neubau + Entwicklung von digitalen Bildungsangeboten, Bildungs- und Informationsangebote zu digitalen Werkzeugen + Teamtrainingsangebote für Vereine + Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) + Inhaltliche Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, privaten Bildungsträgern und anderen Akteuren mit auch sporadischen Bildungsangeboten		
Förderbestimmungen: + keine		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	50.000

Handlungsfeld: Wohnen		
Regionales Entwicklungsziel: 3.5 (Priorität 2) Leerstand managen, Baukultur pflegen, Ansiedlungen fördern und Bleibebereitschaft erhöhen		
Maßnahmenswerpunkt: 3.5a Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz als Hauptwohnsitz + Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz für das altersgerechte Wohnen, für Mehrgenerationen-wohnen u.a. besondere Wohnformen, auch in Kombination mit Hauptwohnsitz + Leerstandsmanagement + objekt- und standortbezogene Machbarkeitsstudien, Bedarfs- und Potenzialanalysen		
Förderbestimmungen: + nicht gefördert werden - o Grunderwerb - o reine Modernisierungsmaßnahmen + Bei Um- oder Wiedernutzungen wird die Gestaltung der Außenanlagen mit gefördert, soweit letztere einen Beitrag zur Siedlungsökologie leisten (Schaffung von Grün- und Kühlflächen, Beitrag zur innerörtlichen Biodiversität)		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	40
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	100.000

Themensäule 4: Blaue Wirtschaft Die traditionelle Fischerei zukunftsfähig entwickeln		
Handlungsfeld: Aquakultur und Fischerei		
Regionales Entwicklungsziel: 4.1 (Priorität 1) Durch Diversifizierung, innovative Dienstleistungen und Marketing neue Märkte erschließen		
Maßnahmenswerpunkt: 4.1a Förderung und/oder Nutzung des sozialen und kulturellen Erbes der Region oder der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Erhaltung und Förderung traditioneller Wirtschaftsformen der kulturellen Traditionen im ländlichen Raum, + Steigerung der Attraktivität des Fischwirtschaftssektors für junge Menschen		
Förderbestimmungen: + Es gelten die Förderbestimmungen der Richtlinie Aquakultur und Fischerei in der aktuellen Fassung.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	50.000

Maßnahmenschwerpunkt: 4.1b Diversifizierung traditioneller Tätigkeiten sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten innerhalb der regionalen blauen Wirtschaft		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Schaffung touristischer Infrastruktur und touristischer Informationsangebote + Schaffung gastronomischer Angebote + Inwertsetzung fischwirtschaftlicher Infrastruktur + Öffentlichkeitsarbeit/Marketing		
Förderbestimmungen: + Es gelten die Förderbestimmungen der Richtlinie Aquakultur und Fischerei in der aktuellen Fassung.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	270.000
Maßnahmenschwerpunkt: 4.1c Innovationen und Entwicklung neuer Märkte, Technologien und Dienstleistungen		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Förderung von Innovation auf allen Stufen der Versorgungskette für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Machbarkeitsstudien, Pilotprojekte + Entwicklung neuer Verfahren und neuer Produkte + Ausbau von und Neuknüpfen regionaler Wertschöpfungsketten + Entwicklung neuer regionaler Vermarktungsideen- und -kapazitäten		
Förderbestimmungen: + Es gelten die Förderbestimmungen der Richtlinie Aquakultur und Fischerei in der aktuellen Fassung.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	10.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	270.000

Regionales Entwicklungsziel: 4.2 (Priorität 2) Umwelt- und klimagerechte Fischwirtschaft fördern		
Maßnahmenswerpunkt: 4.2a Verbesserung der Umweltsituation der Fischwirtschafts- und Aquakulturgebiete		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Renaturierung und ökologische Sanierung von Teichen, Fließ- und Stillgewässern, + Maßnahmen zur Vorbereitung der fischwirtschaftlichen Nutzung von Gewässern		
Förderbestimmungen: + Es gelten die Förderbestimmungen der Richtlinie Aquakultur und Fischerei in der aktuellen Fassung.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80%	75%
Fördermindestsumme	5.000 €	5.000 €
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000 €	50.000 €
Maßnahmenswerpunkt: 4.2b Steigerung der Energieeffizienz, Verringerung des CO ₂ -Ausstoßes und Anpassung an den Klimawandel		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Energieeffiziente Verfahrenslösungen		
Förderbestimmungen: + Es gelten die Förderbestimmungen der Richtlinie Aquakultur und Fischerei in der aktuellen Fassung. + Die nachträgliche Installation von Techniken zur Energieerzeugung für bestehende Anlagen wird nicht ausgewählt.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	50.000
Regionales Entwicklungsziel: 4.3 (Priorität 2) Durch Wissensaustausch, Information und Bildung die blaue Wirtschaft unterstützen		
Maßnahmenswerpunkt: 4.3a Wissensaustausch, Sensibilisierung und Information		
Beschreibende Maßnahmenbeispiele (nicht abschließend): + Bildungs- und Informationsangebote zu Umwelt (Klimawandel, Biodiversität u.a.) und Energie + betriebswirtschaftliche Bildungs- und Informationsangebote + Schulungen zu Marketing, Wissenstransfer, themenbezogene Netzwerke		
Förderbestimmungen: + Es gelten die Förderbestimmungen der Richtlinie Aquakultur und Fischerei in der aktuellen Fassung.		
	Nicht-investiv	Investiv
Fördersatz (%)	80	75
Fördermindestsumme (EUR)	5.000	5.000
Zuschussobergrenze (EUR)	25.000	50.000

Themensäulenübergreifend	
Handlungsfeld: LES	
Regionales Entwicklungsziel 6.1 (Priorität 1) Prozessbezogen Vernetzung und Kooperationen fördern, Wissensgrundlagen schaffen, neue Beteiligungsformen erproben und die Region nach außen profilieren	
Maßnahmenschwerpunkt: 6.1a Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe und eines Regionalmanagements (einschließlich Evaluierung und Monitoring LES)	
Fördersatz für die LAG (%)	95
Maßnahmenschwerpunkt: 6.1b Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	
Fördersatz für die LAG (%)	95

4 FINANZPLAN

Für die fünf Jahre währende Förderperiode bis 2027 stehen dem Sächsischen Zweistromland-Ostelbien insgesamt 8,27 Mio. EUR zur Verfügung. Management- und Sensibilisierungskosten sind für 2,5 Vollzeitäquivalente zuzüglich aller Sachkosten für Management und Entscheidungsgremium, Wettbewerbe, der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung veranschlagt. Im Jahr 2028 ist eine Abschlussevaluierung durchzuführen, die Region ist in die dann kommende Förderphase zu begleiten. Der Planungsbereich LES ist demzufolge bis zum Ende 2028 kalkuliert.

Für Kooperationsprojekte ist ein Betrag von 150.000 EUR vorgesehen. Die Region hat eine umfangreiche Kooperationslandschaft und beabsichtigt, diese auch fortzuführen. Über die neun Jahre der auslaufenden Periode war diese mit etwa 180.000 EUR abdeckbar und diente als Richtgröße für die Zukunft.

Geplanter Finanzbedarf nach Bereichen der Dach-VO	Budget in %	Budget in EUR
Mittel zur Durchführung von Vorhaben der LES (vgl. Art. 34 Abs. 1b)	80,05	6.620.000
Mittel zur Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen (vgl. Art. 34 Abs. 1b)	1,81	150.000
Mittel zur Verwaltung der Durchführung der LES (vgl. Art. 34 Abs. 1c)	18,14	1.500.000
Summe	100,00	8.270.000

Geplanter Finanzbedarf nach Handlungsfeldern	Budget in %	Budget in EUR
Wirtschaft und Arbeit	9,67	900.000
Tourismus und Naherholung	6,05	400.000
Natur und Umwelt	7,26	600.000
Grundversorgung und Lebensqualität	24,18	2.000.000
Bildung	8,46	700.000
Wohnen	22,97	1.900.000
Aquakultur und Fischerei	3,27	270.000
LES	18,14	1.500.000
Summe	100,00	8.270.000



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2022-062	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 44	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 14.06.2022			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Essenversorgung Grundschule Zum Bücherwurm

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Vertrag zur Herstellung, Lieferung und Ausgabe der Speisen für die Mittagsversorgung einschließlich aller Serviceleistungen und Getränke für Grundschule Zum Bücherwurm in Oschatz, entsprechend des Vorschlages des Elternrates mit der Firma „Sozialküche Lommatzsch“ abzuschließen.

Begründung

Auf Wunsch des Elternrates der Schule und des Hortes wurde die Essenversorgung zum 1.8.2022 neu ausgeschrieben. Die Elternräte unterbreiteten Vorschläge, welche Anbieter bei einer Neuausschreibung berücksichtigt werden sollen. Die Verwaltung hat die entsprechende Ausschreibung durchgeführt. Es wurden 9 Anbieter zur Abgabe eines Angebotes für die Essenversorgung aufgefordert.

Sechs Firmen haben Angebote eingereicht.

Lfd. Nr. nach Angebotseingang	Anbieter
1	Menü GmbH Gröditz
2	Vielfalt Menü GmbH
3	Mügelner Speiseservice Lange e. Kfr.
4	VFD-Verpflegungs-Frisch-Dienst GmbH
5	Sozialküche Lommatzsch
6	Menü & Catering Schramm

Die Angebote wurden im ersten Schritt auf Ihre Vollständigkeit geprüft.

Bieter Nr. 4 – VFD-Verpflegung-Frisch-Dienst musste auf Grund fehlender Unterlagen von der weiteren Angebotsprüfung ausgeschlossen werden.

Weiterhin prüfte die Verwaltung die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der noch verbliebenen Bieter. Daraus ergaben sich keine Bedenken.

Im nächsten Schritt wurde die Angemessenheit der Preise geprüft.

Bei der Prüfung, ob die kalkulierten Preise der Bieter angemessen sind musste festgestellt werden, dass Anbieter 3 bei der Angabe des Gesamtpreises deutlich unter dem der Mitbewerber liegt.

Anbieter	Mittag	Service	Gesamt
1	2,70	1,10	3,80
2	2,99	1,41	4,40
3	2,00	1,00	3,00
5	3,10	0,70	3,80 (Getränke inkl.)
6	3,60	0,20	3,80

Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass es sich um einen Schreibfehler handelt und der angegebene Preis nicht auskömmlich sei.

Zudem wurden weitere Wertungs- und Zuschlagskriterien, wie z. B. der Nachweis über die Verwendung von überwiegend regionalen Produkten und der Nachweis von Referenzeinrichtungen bei der Wertung einbezogen.

Die Auswertung wurde zur Vorauswahl den Elternräten und der Leitung am 08.06.2022 vorgestellt und übergeben.

Die Elternräte und Leitung sprachen sich in der gemeinsamen Sitzung am 08.06.2022 für die Vergabe der Leistung an den Bieter 5 - die Firma Sozialküche Lommatzsch in Lommatzsch – zu einem Gesamtpreis von 3,80 € inkl. Service und Getränk aus.

Anbieter	Mittag	Service	Gesamt
5 – Sozialküche Lommatzsch	3,10	0,70	3,80 (Getränke inkl.)

Der Vertrag wird mit der Option der Verlängerung, beginnend ab 01.08.2022, für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2022-061	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen: 623	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung § 3 Absatz 1 und 5

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung bezüglich der Farbgestaltung von der Gestaltungssatzung § 4 Abs. 5 Nr. 2 und § 3 Abs. 6 Nr. 2 a für das neue Bürogebäude zwischen Ritterstraße 13 und Promenade 14f zu.

Begründung

Im Zuge des Büroneubaues hat der Antragsteller die Farbgestaltung der geputzten Fassade an das Bestandgebäude angepasst. Die Farbe ist ähnlich der RAL Nummer 9003.

Bedingt durch die anthrazitfarbigen Fenster wurden die Faschen nicht farblich abgesetzt (§ 4 Abs. 5).

Das Gebäude befindet sich in Zone 2 und ist vom öffentlichen Raum nur bedingt einsehbar.

Das Gebäude steht einzeln im Innenbereich des Grundstücks und soll sich von der umliegenden Hofbebauung deutlich abgrenzen. Das Gebäude ist nicht Bestandteil einer geschlossenen Häuserfront entlang einer Straße.

Daher wird gemäß § 7 eine Befreiung von § 4 Abs. 5 Nr. 2 (Farbgestaltung – abgesetzte Fensterfaschen) beantragt. (siehe Fotos – Farbgestaltung)

Weiterhin ist die Errichtung einer PV Anlage beantragt. Der Büroneubau soll zukünftig eine PV Anlage erhalten. Ein entsprechender Antrag wurde beim Energieversorger eingereicht. Die Anlage soll direkt auf dem Satteldach montiert und parallel zum Gebäude in Richtung Süden ausgerichtet werden. Das Gebäude befindet sich in der Zone 2 der Gestaltungssatzung und ist aus der Zone 1 nicht einsehbar. Die dunklen Module sind stimmig zur Dachfarbe. Die Anlage besteht aus 2 gleichen Rechteckreihen mit je 24 Kollektoren. Es erfolgt keine Aufständigung.

Bedingt durch die geringe Dachneigung nach Osten, die Gebäudehöhe und Lage, wird die PV-Anlage auch aus anderen Ansichten kaum wahrnehmbar sein. (siehe Foto- Ansicht Ost PV)

Die geplanten Vorhaben sind städtebaulich vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Fotos - Farbgestaltung



Innenhof



Schmorlstraße



Parkplatz Promenade hinter Vitaris



Garagenhof Schmorlstraße



Ansicht Ost PV

